



Münster, den 02.10.2018

Ratsantrag der Ratsgruppe Piraten/ÖDP

### **Übernahme des Eigenanteils an den Betriebskosten von Elterninitiativen**

Der Rat der Stadt Münster erkennt das Engagement von Eltern als Träger der freien Jugendhilfe als **ehrenamtlich** erbrachte Leistung an und beschließt:

1. Die finanzielle Belastung der betroffenen Eltern dem Niveau derer mit Kindern in städtischen Einrichtungen oder Kitas der Wohlfahrtsverbände **anzugleichen**.
2. Bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber übernimmt die Stadt Münster den Eigenanteil an den Betriebskosten der münsterschen Elterninitiativen.
3. Die Übernahme der Kosten wird über die Vereine geregelt, die Regelungen der einkommensabhängigen Elternbeiträge bleiben unberührt.

### **Begründung:**

Die sogenannten Eltern-Inis bieten reguläre Betreuungsplätze nach den gesetzlichen Vorgaben mit der Auflage, dass die Eltern der Kinder die mit der Mitgliedschaft des Trägervereins einhergehenden Pflichten zu erfüllen haben um den Betrieb der KiTa zu sichern.

Die Entscheidung von Eltern für einen Betreuungsplatz in einer solchen Einrichtung und der damit verbundenen zusätzlichen Eigenleistung ist heute, mehr denn je, dem Mangel an Plätzen geschuldet.

Zu 1)

Ohne die von den Eltern der Kinder selbst erbrachten Leistungen ist der Betrieb dieser häufig eingruppigen Einrichtungen in der Innenstadt praktisch gar nicht möglich.

Daher sind, spätestens seit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, diese unentgeltlich erbrachten Leistungen als **freiwillige und daher ehrenamtliche Tätigkeiten** zu werten.

Zu 2)

Durch den akuten Mangel an Plätzen, insbesondere im U3 Bereich, hat die Stadt Münster bereits **anderen Trägern** – in absoluten wie relativen Zahlen - **weit höhere**

**Zugeständnisse** bei den Kosten gemacht.

Auch in den für die Stadt kostspieligsten Betreuungseinrichtungen, nämlich den eigenen, wird von den Eltern kein gesonderter Beitrag verlangt.

Zu 3)

Die Frage, ob es sich bei den Plätzen in Eltern-Inis um **selbstbeschaffte** **Betreuungsplätze** handelt, mag juristisch komplex sein – als Annahme aber sicherlich nicht weit hergeholt. Die Übernahme der bislang von den Eltern zu tragenden Eigenanteils an den Betriebskosten ist daher nicht als Anerkennung der o.g. Leistungen zu betrachten, sondern als Erstattung zusätzlicher Kosten.

Man kommt also unweigerlich zu dem Schluss, dass es keinen objektiven Grund gibt, ausgerechnet jene, welche besonderes Engagement, Initiative und Eigenverantwortung an den Tag legen, statt auf staatlich verbrieftem Recht per Klage zu beharren, doppelt zu Kasse gebeten werden.

Die Regelung der Übernahme der Kosten des Vereins als Träger der Einrichtung scheint uns der einfachere Weg zu sein.

Gez.

Johannes Schmanck  
Franz Pohlmann